

Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“
(SNF-Projekt-Nr. 13DPD3-108315)

Ergebnisse zur Verfahrenspraxis in der Jugendstrafrechtspflege

Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege

Verfasst von Christoph Urwyler (Frühjahr 2009)

Arbeitspapier Nr. 6



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Quantitative Aspekte des Verfahrens	3
Zeitliche Aspekte des Verfahrens	3
Art und Häufigkeit der Kontakte im Verfahren	6
Besondere Interventionen im Untersuchungsverfahren	10
Tabellenverzeichnis	12
Literaturverzeichnis	13



Einleitung

In diesem Arbeitspapier wird die Praxis der mit der Rechtspflege betrauten Behörden dargestellt. Dazu werden wichtige quantitative und zeitliche Aspekte des Verfahrens, die Art und Häufigkeit von Kontakten zu den jugendlichen Delinquenten, sowie besondere Interventionsformen beleuchtet und auf diese Weise auch untersucht, welche spezifische Behandlung den Delinquenztypen im Strafverfahren zuteilwird (für die Herleitung der Delinquenztypen vgl. Nett, 2009).

Quantitative Aspekte des Verfahrens

In dem Kapitel richtet sich das Augenmerk auf zeitliche Aspekte, Kontaktarten und -intensitäten sowie auf spezielle Interventionen (z.B. Untersuchungshaft, Abklärung), die das Strafverfahren vor dem eigentlichen Sanktionsvollzug charakterisieren. Die Auswertungen beziehen sich sowohl auf die gesamte Stichprobe (N=367) wie auch auf die drei Delinquenztypen (Typ 1: n=105; Typ 2: n=111; Typ 3: n=150). In Bezug auf diese drei Typen soll geprüft werden, ob sie von den Strafbehörden überhaupt identifiziert werden und deshalb eine spezifisch auf sie angepasste Reaktion erfahren oder nicht, z.B. durch mehr oder weniger intensive Kontakte in Form von Einvernahmen oder Abklärungen. An der Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die vorliegende Stichprobe nicht repräsentativ ist für alle in der Erhebungszeit straffällig gewordenen Jugendlichen in der Schweiz; sie ist in Bezug auf Delikte und Sanktionen wesentlich heterogener und die komplexen bzw. „schweren“ Straffälle haben ein grösseres Gewicht als sonst. Entsprechend sind die hier beschriebene Praxis der Jugendstrafrechtspflege bzw. die Kennzahlen (z.B. mittlere Verfahrensdauer) nicht repräsentativ für die schweizerischen Verhältnisse.

Zeitliche Aspekte des Verfahrens

Basierend auf den Angaben in den Strafakten werden in diesem Unterkapitel verschiedene zeitliche Aspekte der einzelnen Verfahrensstufen dargestellt und miteinander verglichen. Der Fokus liegt auf dem Referenzurteil, allfällige frühere Urteile werden an dieser Stelle nicht betrachtet. Zunächst werden die Ergebnisse für die gesamte Stichprobe beschrieben, danach für die drei Delinquenztypen. Dabei interessiert, ob sich für diese Typen signifikante Unterschiede hinsichtlich der Dauer der einzelnen Verfahrensstufen finden oder nicht. Diese „Stufen“ sollen aus subjektiver Sicht des betroffenen Jugendlichen relevante Schritte im Verfahren darstellen: Gemessen wurde deshalb z.B. die Zeitdauer von der Deliktbegehung bis zum ersten Kontakt mit einer Behörde (zumeist Polizei), die Dauer von dort bis zum ersten Kontakt mit der Amtsstelle, dann bis zum ersten persönlichen Kontakt mit dem Jugendanwalt bzw. Jugendrichter und ferner bis zum Entscheid. Untersucht werden auch übergeordnete Grössen wie z.B. die Zeitdauer von Deliktbegehung bis Entscheid. Bezogen auf die gesamte Stichprobe (N=367) dauert es im Durchschnitt 50.9 Tage bis ein straffällig gewordener Jugendlicher das erste Mal mit einer staatlichen Autorität in Kontakt kommt, z.B. durch eine polizeiliche Anhaltung oder Festnahme oder infolge einer schriftlich zugestellten Verfahrenseröffnung seitens Jugendgericht oder Jugendanwaltschaft (vgl. Tabelle 1). Der Modus liegt bei null (129 Fälle bzw. 35.1%), das Maximum bei 622 Tagen. Mehr als ein Drittel der Straftäter/innen wird also „in flagranti“ entdeckt, d.h., die Deliktbegehung und das Einschreiten der Behörden erfolgen am gleichen Tag. Gegenüber dem Mittelwert (50.9 Tage) liegt der Median allerdings erheblich tiefer: Rund die Hälfte der bekannt gewordenen Straffälle wird in nicht mehr als elf Tagen ermittelt. Schliesslich gibt es relativ viele Fälle, bei denen die Ermittlungen deutlich länger dauern; vermutlich deswegen, weil die Täterschaft zunächst unbekannt ist oder weil das Delikt erst während einer Einvernahme bezüglich anderer Straftaten ans Licht kommt. Rund 75% aller Delikte werden in bis zu 60 Tagen, rund 90% in bis zu 135 Tagen aufgedeckt, was den genannten Maximalwert (622 Tage) relativiert. Mit Blick auf die drei Delinquenztypen fällt auf, dass sich Typ 1 (37 Tage) und Typ 3 (39 Tage) gegenüber Typ 2 (81 Tage) hinsichtlich der mittleren Reaktionszeit signifikant unterscheiden. Zwischen Typ 1 und 3 sind diese Unterschiede nicht signifikant. Aufgrund extrem abweichender Werte liegt der Median



wiederum deutlich tiefer: Bei Typ 1 und Typ 3 bei 9 bzw. 7.5 Tagen, bei Typ 2 bei 31 Tagen. Nach einer polizeilichen Anhaltung oder Festnahme vergehen im Durchschnitt 73.7 Tage bis ein Jugendlicher das erste Mal mit dem Jugendgericht oder der Jugendanwaltschaft in Berührung kommt, sei es schriftlich oder persönlich. Fünfzig Prozent aller Fälle (Median) erreicht innerhalb von 47 Tagen eine Reaktion, der Modus liegt bei null (61 Fälle bzw. 16.7%), das Maximum bei 541 Tagen. Bei 4/5 aller Fälle handelt es sich beim Erstkontakt um eine schriftliche Vorladung auf die Amtsstelle, im Übrigen bereits um eine schriftliche Entscheidungsverfügung (8.8%), eine Einvernahme (5.5.%), z.B. nach einer angeordneten Untersuchungshaft, oder um eine Mitteilung der Verfahrenseröffnung (4.6%). Im Vergleich sowohl zur gesamten Stichprobe wie zwischen den verschiedenen Gruppen sind bei den Delinquenztypen keine wesentlichen Unterschiede erkennbar. Vermutlich weil die Angehörigen von Delinquenztyp 3 häufiger im Bagatellbereich auffällig sind, läuft dort die Bearbeitung tendenziell etwas schneller (Mw: 68.8 Tage, Median: 41.5 Tage). Diese Unterschiede sind allerdings nicht signifikant.

Vom Zeitpunkt des ersten Kontakts mit der Amtsstelle bis zur ersten persönlichen Begegnung mit dem Jugendanwalt oder Jugendrichter dauert es durchschnittlich 50.5 Tage. Der Modus liegt bei zehn Tagen (51 Fälle bzw. 14%), das Maximum bei 412 Tagen. Der Median ist markant tiefer bei fünfzehn Tagen, in rund 80% aller Fälle kommt es innerhalb von 77 Tagen bis zur Begegnung. Diese findet (gemäss Akten) ausschliesslich in Form einer Einvernahme statt, wobei ggf. im Anschluss direkt der Entscheid gefällt wird.¹ Allgemein unterscheiden sich die Medianwerte für die drei Delinquenztypen nicht signifikant voneinander (14-16 Tage). Aufgrund der asymmetrischen Datenverteilung mit hohen Extremwerten aber sind im Vergleich dazu die Mittelwerte markant höher. Zwischen Typ 1 (36.5 Tage) und Typ 2 (65.2 Tage) ergibt sich für den Mittelwert ein signifikanter Unterschied von fast dreissig Tagen. Die übrigen Unterschiede zwischen den einzelnen Typen werden von der Teststatistik nicht als signifikant ausgewiesen. Während das 50%-Quartil (Median) für beide Typen 1 und 2 fast gleich ist (14 bzw. 16 Tage), zeigt sich auch ein klarer Unterschied im 75%-Quartil: bei Typ 1 werden dreiviertel der Fälle innerhalb von 24 Tagen, bei Typ 2 innert 109 Tagen beim Jugendrichter bzw. Jugendanwalt vorstellig; dieser Zeitabschnitt im Verfahren dauert also für die meisten Jugendlichen gemäss Typ 2 mehr als vier Mal so lange.

Nach der ersten Einvernahme durch den Jugendanwalt bzw. Jugendrichter dauert es im Durchschnitt 64.7 Tage bis zum Fallentscheid. Aufgrund der asymmetrischen Datenverteilung liegt der Median wesentlich tiefer: rund 50% aller Fälle werden innerhalb von drei Tagen entschieden; der Modus liegt bei null (152 Fälle bzw. 41.4%), das Maximum bei 1062 Tagen. Zwischen allen Delinquenztypen sind signifikante Unterschiede bezüglich dieser Zeitdauer festzustellen. Es sticht besonders Typ 2 hervor, der eine deutlich andere, d.h. längere Behandlung erfährt als die beiden anderen Typen. Die Unterschiede zwischen Typ 1 und Typ 3 sind mit den vorhandenen Informationen nicht plausibel zu erklären. Möglicherweise gelangt der Jugendrichter bzw. Jugendanwalt nach der ersten Einvernahme häufiger zum Schluss, dass bei Jugendlichen des Typs 1 eine spezielle Abklärung durch den Sozialdienst angezeigt ist, weshalb sich sein Entscheid hinauszögert. Vorstellbar ist auch, dass sich richterliche Untersuchung wegen der Deliktstruktur komplizierter gestaltet: Jugendliche gemäss Typ 1 delinquieren häufiger und breiter als solche aus Typ 3.

Misst man nun die Zeitdauer von der Deliktbegehung bis zum richterlichen Entscheid ergibt sich bezogen auf die gesamte Stichprobe ein Mittelwert von 228 Tagen. Bei 50% aller Fälle (Median) dauert dieser Abschnitt maximal 175 Tage und in 75% aller Fälle (3.Quartil) maximal 318 Tage. Das Minimum beträgt zwölf, das Maximum 1287 Tage. Für die Jugendlichen des Delinquenztyps 2 dauert es vom Delikt bis zum Entscheid rund 337 Tage. Sie unterscheiden sich signifikant von den Jugendlichen des Delinquenztyps 1 (202.7 Tage) und Typ 3 (167.3 Tage). Die Zeitdauer des eigentlichen Verfahrens, d.h. von der ersten Strafanzeige bzw. vom Erstkontakt mit einer Behörde bis hin zum Fallabschluss, ist allerdings deutlich kürzer: Das arithmetische Mittel beträgt in der gesamten Stichprobe rund 208 Tage und der Median noch 164 Tage. Minimum und

¹ Wenn Sachverhalt und Tatbestand unbestritten und eindeutig sind und wenn auch keine weiteren Abklärung zu Persönlichkeit und Lebensumstände notwendig sind, fällt der Jugendanwalt oder Jugendrichter unmittelbar nach der Einvernahme sogleich einen Entscheid (in Form einer sogenannten „Erziehungsverfügung“).



Maximum sind identisch (12 bzw. 1287 Tage). Bei den drei Delinquenztypen ragt hinsichtlich beider Aspekte wiederum der Typ 2 heraus, der eine signifikant längere Verfahrensdauer aufweist: Die Dauer von Anzeige bzw. Erstkontakt mit einer Behörde bis zum Urteilsdatum beträgt im Durchschnitt 319 Tage, gegenüber rund 189 Tagen (Typ 1) bzw. 154 Tagen (Typ 3). Die beiden letzten Typen unterscheiden sich signifikant von Typ 2, zwischen ihnen ist kein signifikanter Unterschied feststellbar.

Tabelle 1 Zeitliche Aspekte des Verfahrens

Dimensionen (in Tagen)	Gesamte Stichprobe (n=367)		Delinquenztyp 1 (n=105)		Delinquenztyp 2 (n=111)		Delinquenztyp 3 (n=150)	
	MW	MD	MW	MD	MW	MD	MW	MD
1.Delikt bis Erstkontakt mit Behörde*	50.87	11.00	37.37 _a	9.00	80.95 _{a,b}	31.00	38.93 _b	7.50
Erstkontakt Behörde bis Erstkontakt Amtsstelle**	73.70	47.00	82.05	61.00	72.95	47.50	68.81	41.50
Erstkontakt Amtsstelle bis Erstkontakt JA/JGP***	50.51	15.00	36.51 _c	14.00	65.22 _c	16.00	47.72	15.00
Erstkontakt JA/JGP bis Entscheid***	64.65	3.00	60.17 _{d,f}	3.00	120.65 _{d,e}	37.00	20.53 _{e,f}	0.00
1.Delikt bis Entscheid*	228.36	175.00	202.70 _i	163.00	337.14 _{i,j}	325.00	167.26 _j	136.00
Erstkontakt Behörde /Anzeige bis Entscheid*	208.25	164.00	188.50 _g	159.0	319.19 _{g,h}	258.00	153.85 _h	114.00
Erstkontakt Amtsstelle bis Entscheid**	105.65	36.00	87.63 _{k,m}	34.00	184.70 _{k,l}	139.00	61.00 _{l,m}	21.50

*n=367/366; **n=366/365; ***n=321; _a sign. Unterschied: df=172.03, p=.002;

_b sign. Unterschied: df=188.42, p=.003; _c sign. Unterschied: df=189.71, p=.011; _d sign. Unterschied: df=191.57, p=.008; _e sign.

Unterschied: df=126.63, p=.000; _f sign. Unterschied: df=108.90, p=.013;

_g sign. Unterschied: df=207.33, p=.000; _h sign. Unterschied: df=172.27, p=.000;

_i sign. Unterschied: df=205.03, p=.000; _j sign. Unterschied: df=167.95, p=.000;

_k sign. Unterschied: df=200.28, p=.000; _l sign. Unterschied: df=143.93, p=.000;

_m sign. Unterschied: df=161.81, p=.080.

Nach dem ersten Kontakt des Angeschuldigten mit der Jugendanwaltschaft bzw. Jugendgericht vergehen bezogen auf die gesamte Stichprobe durchschnittlich noch 105.7 Tage bzw. 36 Tage (Median) bis das Verfahren mit einem Entscheid abgeschlossen wird. Der Modus liegt bei null (31 Fälle bzw. 8.4%), das Maximum bei 1072 Tagen. Nachdem also die Polizei auf ein Delikt aufmerksam geworden, die notwendigen Ermittlungen unternommen und schliesslich ein Rapport zuhanden der Jugendanwaltschaft bzw. des Jugendgerichts erstellt hat, vergeht relativ wenig Zeit mehr, bis der Fall von Jugendanwalt bzw. Jugendrichter



mit einem Entscheid abgeschlossen werden kann. Die polizeiliche Ermittlungstätigkeit macht also einen grossen Teil des gesamten Strafverfahrens aus. Richtet man das Augenmerk auf die Delinquenztypen, zeigen sich signifikante Unterschiede zwischen allen drei Gruppen. Wiederum schlägt Typ 2 gegen oben aus: der Mittelwert beträgt 184.7 Tage, im Vergleich zu 87.6 Tagen bei Typ 1 resp. 61 Tagen bei Typ 3. Analog liegt der Median für Typ 2 bei 139 Tagen resp. für Typ 1 bei 36 Tagen und Typ 3 bei 21.5 Tagen.

Art und Häufigkeit der Kontakte im Verfahren

In der Aktenanalyse wurden auch Informationen bezüglich der in einem Verfahren vorkommenden Kontakte zwischen Amtsstelle und Angeschuldigtem erhoben. Dazu boten sich z.B. Protokolle von Einvernahmen oder aktenkundig gemachte Notizen über Gespräche oder Telefonate an; dabei ist klar, dass die Aktenrealität die tatsächlichen Kontakte nur annähernd wiedergibt. In diesem Abschnitt interessiert zunächst für die gesamte Stichprobe bzw. die drei Delinquenztypen jeweils die Anzahl und Dauer der Einvernahmen sowie die Anzahl darin involvierter Täter und Opfer. Danach wird beschrieben, wie sich die Arbeitsteilung der verschiedenen Stellen hinsichtlich Befragungen und übrigen Kontakten gestaltet. Dabei wird mittels bestimmter Indikatoren versucht, ein Mass für die Kontaktintensität insgesamt auszuweisen. Insofern ein jugendstrafrechtliches Verfahren dem ideologischen Grundsatz nach ein eigentliches „Erziehungsverfahren“ darstellt, d.h. auf den Angeschuldigte bereits vor der Sanktionierung „erzieherisch“ eingewirkt wird, vermittelt der vorliegende Abschnitt ein genaueres Bild über die quantitativen Ausprägungen dieser Intervention.

Wie in Tabelle 2 aufgeführt, gibt es für die gesamte Stichprobe im einzelnen Fall durchschnittlich 3.1 Einvernahmen, die von Seiten Polizei und Jugendanwaltschaft bzw. Jugendgericht geführt werden (inkl. Schlussverhandlung). Der Median liegt bei zwei, das Minimum bei null (da schriftliches Verfahren) und das Maximum bei achtzehn Einvernahmen. Mit der Anzahl korreliert die gesamthafte Dauer der Einvernahmen: Über das gesamte Verfahren wird ein Jugendlicher während durchschnittlich 202.7 Minuten bzw. 133 Minuten (Median) einvernommen. Die Werte schwanken dabei zwischen zwei und 1562 Minuten, was wiederum ein Indiz für die Heterogenität der vorliegenden Stichprobe bedeutet. Zwischen allen drei Delinquenztypen fallen signifikante Unterschiede in der Anzahl und Dauer der Einvernahmen auf (vgl. Tabelle 2). Für Typ 2 beträgt die mittlere Anzahl Einvernahmen 4.7 bzw. 4 (Median) und ist gegenüber Typ 1 (Mittelwert: 2.75, Median: 2) und Typ 3 (Mittelwert: 2.19, Median: 2) markant höher. Die mittlere Dauer der Einvernahmen insgesamt beträgt für Typ 2 genau 343.6 Minuten, gegenüber Typ 1 mit 165.6 Minuten und ferner Typ 3 mit 119.3 Minuten.

Im Hinblick auf die gesamte Stichprobe werden in einem Strafverfahren durchschnittlich 4.75 Personen befragt. Der Median steht bei drei befragten Personen, allgemein schwanken die Werte zwischen einer Person und 29 Personen, was wiederum für die Heterogenität der Stichprobe spricht. In einer Einvernahme werden hauptsächlich die Täter und Täterinnen vernommen: Im Durchschnitt sind es 3.4 Angeschuldigte (Median: 2), wogegen sich für Opfer-Einvernahmen nur selten vorkommen (Mw: 0.88, Median: 0). In Bezug auf die Delinquenztypen sind bei Typ 2 signifikant mehr angeschuldigte Personen in das Strafverfahren involviert als bei den beiden anderen Typen zutrifft (Mw: Typ 2: 6.32, Typ 1: 4.32, Typ 3: 3.85). Zwischen Typ 1 und 3 lassen sich dabei keine signifikanten Unterschiede festmachen. Bei der Anzahl befragter Täter bzw. Opfer unterscheidet sich Typ 2 jeweils nicht mehr signifikant von Typ 1, sondern nur noch von Typ 3 (vgl. Tabelle 2).



Tabelle 2 Häufigkeit und Dauer der Einvernahmen

Dimensionen	Gesamte Stichprobe (n=367)		Delinquenztyp 1 (n=105)		Delinquenztyp 2 (n=111)		Delinquenztyp 3 (n=150)	
	MW	MD	MW	MD	MW	MD	MW	MD
Anzahl Einvernahmen (inkl. Schlussverhandlungen)*	3.10	2.00	2.75 _{a,c}	2.00	4.70 _{a,b}	4.00	2.19 _{b,c}	2.00
Dauer Einvernahmen in Minuten (inkl. Schlussverhandlungen)**	202.72	133.00	165.58 _{d,f}	126.00	343.64 _{d,e}	238.50	119.27 _{e,f}	92.00
Anzahl in Einvernahme befragter Personen (total)***	4.75	3.00	4.32 _g	3.00	6.32 _{g,h}	5.00	3.85 _h	2.00
Anzahl in Einvernahme befragter Täter****	3.38	2.00	3.31	2.00	4.02 _i	3.00	2.89 _i	2.00
Anzahl in Einvernahme befragter Opfer***	0.88	0.00	1.05	0.00	1.15 _j	0.00	0.56 _j	0.00

*n=366/365, **n=322/321, ***n=345/344, ****n=333/333

_a sign. Unterschiede: df=183.78, p=.000; _b sign. Unterschiede: df=126.23, p=.000

_c sign. Unterschiede: df=144.33, p=.009; _d sign. Unterschiede: df=150.37, p=.000

_e sign. Unterschiede: df=115.76, p=.000; _f sign. Unterschiede: df=133.53, p=.011

_g sign. Unterschiede: df=183.73, p=.001; _h sign. Unterschiede: df=175.90, p=.000

_i sign. Unterschiede: df=330, p=.002; _j sign. Unterschied: df=151.13, p=.003

In der folgenden Tabelle 3 ist aufgeführt, in welchem Verhältnis die von der Jugendanwaltschaft bzw. dem Jugendgericht durchgeführten Einvernahmen zur Anzahl Einvernahmen insgesamt stehen. Bei der Stichprobe ergibt sich ein mittlerer Anteil von rund 56%, d.h. diesbezüglich ist die Arbeitsteilung zwischen Polizeibehörden und Jugendstrafrechtspflege ausgewogen. Bei der ersten Einvernahme verschieben sich aber die Verhältnisse deutlich zugunsten Polizei: In der gesamten Stichprobe ist die Polizei mit einem Anteil von 83.2% in den überaus meisten Fällen die erste Behörde, mit welcher der Jugendliche konfrontiert wird. Für Jugendliche aus Delinquenztyp 1 steigt dieser Anteil auf 89.2%, bei den beiden anderen Typen entspricht er fast der gesamten Stichprobe (Typ 2: 79.1%; Typ 3 82.1%). Die Teststatistik (Chi-Quadrat) weist für die verschiedenen hohen Anteil aber keine signifikanten Unterschiede aus.



Tabelle 3 Einvernahmen durch Polizei und Amtsstelle in %

		Gesamte Stichprobe (n=367)	Delinquenztyp 1 (n=105)	Delinquenztyp 2 (n=111)	Delinquenztyp 3 (n=150)
Anteil Einvernahmen	Amtsstelle*	55.9%	52.0%	58.1%	57.2%
	Polizei*	54.1%	48.0%	41.9%	42.8%
Anteil Ersteinvernahme	Amtsstelle**	16.8%	10.5%	20.9%	17.9%
	Polizei**	83.2%	89.5%	79.1%	82.1%

*n=345/344, **n=346

Die nächste Tabelle 4 informiert über die Anzahl schriftliche und persönliche Kontakte des Angeschuldigten zu den urteilenden Personen, dem Sozialdienst und der Polizei. In der gesamten Stichprobe werden im Durchschnitt 3.36 Kontakte mit der urteilenden Person verzeichnet (Median: 2; Min.: 1; Max.: 19), inklusive Polizeikontakt sind es 4.45 (Median: 3; Min.: 0; Max.: 28) und wird der Sozialdienst dazu gezogen, sind es durchschnittlich 5.14 Kontakte (Median: 4, Min.: 0; Max.: 37).² Nach dem Erstkontakt mit der Polizei erfolgen also alle weiteren Kontakte durch die Jugendanwaltschaft bzw. das Jugendgericht, wobei die urteilende Person (gemäss Akten) verglichen mit dem Sozialdienst die Mehrzahl der Kontakt übernimmt. Was die Delinquenztypen anbelangt, gestaltet sich das Verfahren allerdings anders.

Tabelle 4 Anzahl Kontakte zu den urteilenden Personen, der Polizei und dem Sozialdienst

Kontakt zu Personen	Gesamte Stichprobe (n=367)		Delinquenztyp 1 (n=105)		Delinquenztyp 2 (n=111)		Delinquenztyp 3 (n=150)	
	MW	MD	MW	MD	MW	MD	MW	MD
Anzahl Kontakte nur urteilende Personen*	3.36	2.00	3.03 _{a,b}	2.50	4.73 _{a,c}	3.00	2.45 _{b,c}	2.00
Anzahl Kontakte inkl. Polizei, ohne Sozialdienst	4.45	3.00	4.07 _{d,e}	4.00	6.75 _{d,f}	6.00	3.05 _{e,f}	3.00
Anzahl Kontakte inkl. Polizei und Sozialdienst	5.14	4.00	4.56 _{g,h}	4.00	8.21 _{g,i}	6.00	3.32 _{h,i}	3.00

*n=334 (ausgeschlossen: schriftliche Verfahren);

a sign. Unterschied: df=165.33, p=.000; b sign. Unterschied: df=160.32, p=.014

c sign. Unterschied: df=132.56, p=.000; d sign. Unterschied: df=172.81, p=.000

e sign. Unterschied: df=155.45, p=.001; f sign. Unterschied: df=127.57, p=.000

g sign. Unterschied: df=171.11, p=.000; h sign. Unterschied: df=147.31, p=.001

i sign. Unterschied: df=124.19, p=.000.

² Das Minimum bei der urteilenden Person unterscheidet sich von den übrigen Werten, da hier die schriftlichen Verfahren, wo in der Untersuchungsphase keine schriftlichen oder persönlichen Kontakte mit dem Jugendanwalt bzw. Jugendrichter stattfinden, ausgeschlossen wurden, ansonsten sind sie eingeschlossen.



Alle drei Delinquenztypen weisen voneinander signifikant unterschiedliche Kontakthäufigkeiten auf, d.h. sie erfahren von den involvierten Stellen jeweils eine verschieden intensive Behandlung. In allen drei aufgeführten Dimensionen weisen die Angehörigen von Typ 2 die meisten Kontakte auf: Im Durchschnitt kommt es während des Untersuchungsverfahrens zu rund 4.7 (schriftliche oder persönliche) Kontakte (Median: 3) mit einer urteilenden Person, d.h. dem Jugendanwalt bzw. Jugendrichter oder in gewissen Kantonen dem Untersuchungsbeamten. Dagegen verzeichnet Typ 1 im Durchschnitt nur rund 3 (Median: 2.5) und Typ 3 nur 2.45 (Median: 2) solcher Kontakte. Addiert man ferner die Begegnungen mit Polizei und/oder Sozialdienst dazu, bestätigten sich wiederum diese signifikanten Unterschiede bzw. treten sie jeweils noch deutlicher hervor (vgl. Tabelle 4).

In diesem Abschnitt wird ein zweidimensionaler Indikator für die Kontaktintensität mit einer Amtsstelle aufgeführt, worin ggf. vorhandene Strafakten aus früheren Verfahren mit berücksichtigt werden. Der Indikator hat die Ausprägung „kein Kontakt“ oder „Minimalkontakt“, wenn ein straffällig gewordener Jugendliche sowohl im aktuellen wie auch in ggf. vorhandenen früheren Verfahren entweder nur einen schriftlichen Kontakt bzw. nur einen minimalen Kontakt (d.h. der Entscheid folgt bei/nach Erstkontakt, ohne Sozialdienst) mit der Amtsstelle hatte. Die Ausprägung „intensiver Kontakt“ bedeutet umgekehrt, dass der Jugendliche mehrere Kontakte mit der Amtsstelle hatte und ggf. auch der Sozialdienst involviert war.

Tabelle 5 Kontaktintensitäten Hauptakte und ggf. Vorakte(n)

Dimensionen		Gesamte Stichprobe (n=367)	Delinquenztyp 1 (n=105)	Delinquenztyp 2 (n=111)	Delinquenztyp 3 (n=150)
Kontaktintensität Hauptakte	Kein/Min.	210 (57.2%)	69 ^a (65.7%)	32 ^{a, b} (28.8%)	108 ^b (72.0%)
	Intensiv	157 (42.8%)	36 ^a (34.3%)	79 ^{a, b} (71.2%)	42 ^b (28.0%)
Kontaktintensität Vorakte*	Kein/Min.	104 (75.4%)	6 (85.7%)	63 (73.3%)	35 (77.8%)
	Intensiv	34 (24.6%)	1 (14.3%)	23 (26.7%)	10 (22.2%)

*Gesamte Stichprobe: n=138; Typ 1: n=7; Typ 2: n=86; Typ 3: n=45

a Signifikante Unterschiede: df(1), p=.000

b Signifikante Unterschiede: df(1), p=.000

In Hinsicht auf das Referenzdelikt ist in der gesamten Stichprobe der Kontakt zwischen dem Angeschuldigten und der Amtsstelle für eine Mehrheit von Fällen (57.2%) relativ geringfügig, d.h. es handelte sich um schriftliche Verfahren oder das Verfahren konnte nach der ersten Einvernahme von der urteilenden Person abgeschlossen werden. Immerhin aber sind für fast die Hälfte der Fälle (42.8%) mehrmalige Kontakte mit der Amtsstelle festzustellen, an denen mitunter der Sozialdienst beteiligt war. Betrachtet man nur die Kontakte in früheren Verfahren, so liegt der Anteil intensiver Verfahren (24.6%) deutlich tiefer als im aktuellen Verfahren (75.4%). Eine ähnliche Verteilung kennzeichnet auch die drei Delinquenztypen. In den Vorakten variieren die Werte zwischen 14.3% (Typ 1), 22.2% (Typ 3) bis 26.7% (Typ 2) und in den Hauptakten zwischen 28% (Typ 3), 65.7% (Typ 1) und 71.2% (Typ 2). Aufgrund der geringen Zelhäufigkeit bei Typ 1 kann aber kein Signifikanztest durchgeführt werden bzw. ist der Unterschied zwischen Typ 2 und 3 nicht signifikant. Gegenüber früheren Verfahren kommt es hier im aktuellen Verfahren allgemein zu deutlich intensiveren



Kontakten. Im aktuellen Verfahren weist Delinquenztyp 2 mit 71.2% gegenüber den beiden anderen Typen einen mehr als doppelt so hohen Anteil an intensiven Kontakten auf (Typ 1: 34.3%; Typ 3: 28%); der Chi-Quadrat-Test bestätigt diese signifikanten Unterschiede.

Besondere Interventionen im Untersuchungsverfahren

In der Tabelle 6 ist ausgewiesen, dass in der gesamten Stichprobe bei 52 (14.2%) der Delinquenten eine Zwangsmassnahme in Form einer polizeilichen Festhaltung oder einer Untersuchungshaft durchgeführt wurde.³

Tabelle 6 Prävalenz von Zwangsmassnahmen

Kriterien		Gesamte Stichprobe (n=367)	Delinquenztyp 1 (n=105)	Delinquenztyp 2 (n=111)	Delinquenztyp 3 (n=150)
Polizeiliche Festhaltung oder U-Haft	Ja	52* (14.2%)	11 (10.5%)	32 (28.8%)	9 (6.0%)
	Nein	315 (85.8%)	94 (89.5%)	79 (71.2%)	141 (94.0%)
Abklärung	Ja	94 (25.6%)	19 (18.1%)	52 (46.8%)	23 (15.3%)
	Nein	273 (74.4%)	86 (81.9%)	59 (53.2%)	127 (84.7%)
Aufenthalt BEO	Ja	13 (3.5%)	0	12 (10.8%)	1 (0.7%)
	Nein	354 (96.5%)	105 (100%)	99 (89.2%)	149 (99.3%)
Psych. Gutachten	Ja	19 (5.2%)	0	15 (13.5%)	4 (2.7%)
	Nein	348 (94.8%)	105 (100%)	96 (86.5%)	146 (97.3%)

*Davon sind 25 Fälle <=1 Tag (Polizeiliche Festhaltung)

sign. Unterschiede: Chi-Quadrat-Test bei Delinquenztypen: in allen Kategorien df=2 und p=.000; ausser für Kategorie „Aufenthalt BEO“ sind Testvoraussetzungen nicht gegeben.

In 27 Fällen (7.4%) hat der Jugendrichter bzw. Jugendanwalt in untersuchungsrichterlicher Funktion eine solche Haft angeordnet. Am hohen Anteil von Abklärungen durch den Sozialdienst (25.6%) ist abzulesen, dass es sich bei der vorliegenden Stichprobe um eine Spezialauswahl handelt, in der komplexere Fälle stärker repräsentiert sind als in der Grundgesamtheit aller in der Erhebungsperiode straffällig gewordenen Jugendlichen. Dennoch stellen Spezialmassnahmen eine Ausnahme dar: Für dreizehn Jugendliche (3.5%) wurde eine vorsorgliche Schutzmassnahme angeordnet und für neunzehn Jugendliche (5.2%) ein psychologisch-psychiatrisches Gutachten angefordert.

Der Blick auf die Delinquenztypen zeigt, dass von den erwähnten Interventionen und Zwangsmittel zumeist nur bei relativ häufig vorkommender bzw. schwerwiegender Delinquenz Gebrauch gemacht wird. Das heisst, die hier betrachteten Interventionen fokussieren mit deutlichem Abstand den Typ 2, was auch der Chi-Quadrat-Test ausweist. Nur bei den vom Sozialdienst durchgeführten Abklärungen ist der Abstand zu den beiden übrigen Typen etwas geringer. Die beiden Typen weisen allgemein relativ ähnliche Ausprägungen auf, hinsichtlich Festhaltung/U-Haft und Abklärungen ist Typ 1 gegenüber Typ 3 geringfügig stärker belastet; die

³ Die Polizei kann einen Tatverdächtigen nicht länger als 24 Stunden in Gewahrsam nehmen. Beläuft sich dieser Zeitraum auf über 24 Stunden spricht man von einer richterlichen Untersuchungshaft.



marginalen Fälle in den Kategorien „Aufenthalt Beobachtungsstation“ und „Gutachten“, welche bei Typ 3 vorkommen, sind statistisch nicht bedeutsam und auch sonst weist der Chi-Quadrat-Test keine signifikanten Unterschiede in der Interventionspraxis in Bezug auf die Angehörigen dieser beiden Typen aus.



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Zeitliche Dauer des Verfahrens	5
Tabelle 2 Häufigkeit und Dauer der Einvernahmen	7
Tabelle 3 Anteil Einvernahmen	8
Tabelle 4 Anzahl Kontakte zu den urteilenden Personen, der Polizei und dem Sozialdienst	8
Tabelle 5 Kontaktintensität	9
Tabelle 6 Durchführung von Zwangsmassnahmen	10



Literaturverzeichnis

Nett, J. C. (2009). *Beschreibung der aktenkundigen Delinquenz. Baseline-Studie „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege. Arbeitspapiere zum Forschungsprojekt „Klientel und Praxis der Jugendstrafrechtspflege“, Nr.5.* Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.